

Schulordnung

Ein gebildeter Mensch ist nicht der, den die Natur verschwenderisch behandelt hat; ein gebildeter Mensch ist der, der die Gaben, die er hat, gütig, weise und richtig und auf die höchste Weise gebraucht. (Rahel Varnhagen von Ense)

Präambel

Das Driland Kolleg Gronau ist eine Schule der Erwachsenenbildung und ein Ort, an dem unterschiedliche Menschen miteinander lernen, arbeiten und leben. Die Achtung der Persönlichkeitsrechte aller Mitglieder der Schulgemeinschaft, gegenseitiger Respekt, Toleranz, Rücksichtnahme und Höflichkeit betrachten wir als Grundlage des Zusammenlebens in der Schulgemeinschaft und eines guten Schulklimas. Grundsätzlich müssen Menschen vor Diskriminierungen und Verletzungen jeder Art geschützt und Sachbeschädigungen jeden Ausmaßes vermieden werden. Die folgende Schulordnung soll die gute Zusammenarbeit aller am Schulleben Beteiligten regeln und jedem Schulsehörer eine optimale Entfaltung ermöglichen.

Grundsätze und Regeln für das schulische Leben

1. Die offizielle Aufnahme als Studierende(r) am Driland Kolleg Gronau erfolgt erst, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht worden sind.
2. Die Lehrenden verpflichten sich, die Studierenden zu unterstützen, ihr Wissen zu erweitern und die verschiedenen Bildungsabschlüsse zu erreichen.
3. Die Lehrenden verpflichten sich, die Studierenden bei Fragen und Problemen mit dem Unterrichtsstoff, ihrer Schullaufbahn und allgemeinen Problemen zu beraten und zu unterstützen.
4. Das Driland Kolleg Gronau ist eine Präsenzschiule. Für den Bildungsgang Abitur-online gilt eine Teilpräsenz. Die Studierenden sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.
5. Jedes Fehlen ist zu entschuldigen und versäumter Unterrichtsstoff selbstständig nachzuholen.
 - Bei Fernbleiben vom Unterricht ist die Schule/ der Beratungslehrer umgehend zu benachrichtigen.
 - Am 1. Tag des Wiedererscheinens zum Unterricht ist dem Beratungslehrer eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.
 - Bei Krankheit ist ab dem 4. Krankheitstag die Vorlage eines Attests erforderlich.
 - Über Ausnahmen von diesen Regelungen entscheidet der Beratungslehrer bzw. die Schulleitung.
 - Bei absehbaren Fehlzeiten sollte unter Angabe des Grundes ein Antrag auf Beurlaubung gestellt werden
 - Bei unentschuldigtem Fehlzeiten von 20 Stunden innerhalb von 30 Tagen kann ohne vorherige Androhung der Verweis von der Schule erfolgen.

6. Beim Fernbleiben von Klausuren ist unverzüglich ein ärztliches Attest oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen. Klausuren, die Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen versäumen, werden als ungenügende Leistung bewertet.
7. Der Unterricht beginnt zu den im Stundenplan ausgewiesenen Zeiten. Sollte ein verspätetes Eintreffen nicht zu vermeiden sein, muss der Eintritt in den Klassenraum so wenig störend wie möglich erfolgen.
8. Die Unterrichtsräume sind in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Alle schuleigenen Gegenstände sind pfleglich zu behandeln.
9. Die technischen Einrichtungen der Schule, insbesondere die Computeranlage, dienen dem Zweck des Lernens. Alle Personen in der Schule sind verpflichtet, diese Einrichtungen nicht zu strafbaren Handlungen, wie illegale Down- und Uploads, Stalking etc., zu missbrauchen. Ein Missbrauch der Einrichtungen kann neben strafrechtlichen Konsequenzen auch schulische Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Verweis von der Schule mit sich bringen.
10. Die Benutzung von Mobiltelefonen ist während des Unterrichts nicht gestattet. Sollte aus privaten oder beruflichen Gründen ein Abschalten des Geräts zu Unterrichtsbeginn nicht möglich sein, ist das Telefon nach Absprache mit dem Unterrichtenden so einzustellen, dass es nur dem Inhaber selber bemerkbar ist.
11. Das Rauchen auf dem Schulgelände ist verboten.
12. Abmeldungen von der Schule erfolgen nach Absprache mit der Schulleitung im Sekretariat. Entlehene Bücher sind zurückzugeben.
13. Ein Verstoß gegen die Schulordnung kann Ordnungsmaßnahmen (§53 Schulgesetz) nach sich ziehen.

Stand: 18.05.2010